

Vereinbarung zum Einfühlungsverhältnis

Zwischen Herrn / Frau (nachfolgend *Bewerber* genannt)

.....
mit der Anschrift

.....

und Herrn / Frau (nachfolgend *Firma* genannt)

.....
mit der Anschrift

.....

wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

Der Bewerber erhält die Möglichkeit, vom bis die zu besetzende
Arbeitsstelle als im Betrieb kennenzulernen.

Dazu wird der Bewerber im genannten Zeitraum folgende Tätigkeiten übernehmen:

.....

Der Bewerber ist darüber informiert, dass er zur Ausübung dieser Tätigkeiten rechtlich nicht
verpflichtet ist. Zudem existiert in diesem Einfühlungsverhältnis kein Weisungsrecht der
Firma, da es sich hierbei um kein Arbeitsverhältnis handelt. Dennoch unterliegt der Bewerber
dem Hausrecht, wenn er sich auf dem Gelände der Firma aufhält.

Der Bewerber versichert darüber hinaus, dass ihm deren Ausübung keine gesundheitlichen
Aspekte entgegenstehen. Er erhält bei Beginn des Einfühlungsverhältnisses eine Einweisung
in die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften. Es finden aber weder die gesetzliche
Unfallversicherung noch die Haftpflicht der Firma Anwendung. Auch gilt die
Sozialversicherungspflicht nicht.

Weiterhin wird der Bewerber verpflichtet, das Datengeheimnis einzuhalten. Diese
Verpflichtung hat auch über das Einfühlungsverhältnis hinaus Bestand.

Der Bewerber hat keinen Anspruch auf eine Vergütung. Beide Parteien der Vereinbarung
können das Einfühlungsverhältnis einseitig, mündlich und zu jedem Zeitpunkt ohne die
Angabe von Gründen beenden.

.....

(Ort, Datum)

.....

Unterschrift Bewerber

Unterschrift Firma